

A. Kantonsratsreglement (KRR)

(Änderung vom; Fakultative Differenzbereinigung bei der Vorberatung des Budgets)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 4. Juni 2021,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsreglement vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

§ 37. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Stimmen die Anträge der Sachkommissionen oder der Justizkommission nicht mit denjenigen der Finanzkommission überein, lädt die Finanzkommission das zuständige Mitglied des Regierungsrates oder des obersten Gerichts zur mündlichen Stellungnahme ein. Sie kann dazu eine Delegation der Sachkommission oder der Justizkommission anhören.

c. Vorberatung
des Budgets

Abs. 4 unverändert.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

III. Gegen die Reglementsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt und der Reglementsänderung in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an den Regierungsrat.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Abschreibung eines parlamentarischen
Vorstosses**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 4. Juni 2021,

beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 88/2021 betreffend Anpassung Differenzbereinigungsverfahren zum Budget (§ 37 Abs. 3 Kantonsratsreglement) wird abgeschrieben.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an den Regierungsrat.

Zürich, 2. Dezember 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer